Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 1710.) Verordnung wegen Abänderung und näherer Bestimmung einiger Vorschriften des Patents vom 2ten April 1803., wegen Abwendung der Viehseuchen. Vom 27sten März 1836.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Zur näheren Bestimmung des Patents vom 2ten April 1803. wegen Abwendung der Viehseuchen, insbesondere des §. 14. wegen der Zulassung des podolischen Viehes und des §. 23. wegen der im Falle der Rindviehseuche im Auslande verbotenen Einführung von Vieh und Sachen, wird mit gänzlicher Aufhebung des letztgedachten §. 23., imgleichen unter Aufhebung der auf die §§. 14. und 23. sich beziehenden Strafbestimmungen jenes Patents, wie folgt, verordnet:

§. 1.

In die östlichen Provinzen des Staats darf Rindvieh der Steppen-Race (podolisches Vieh) zu keiner Zeit auf andern Punkten, als durch bestimmte mit Quarantaine-Anstalten versehene Einlaß-Orte über die Landes-Gränze gebracht, und dasselbe nur nach ein und zwanzigtägiger Quarantaine, und, wenn es während derselben gesund geblieben, weiter eingeführt werden. Bei der Entlassung aus der Quarantaine muß das Vieh mit dem Quarantaine-Zeichen versehen, und nur das mit solchem Zeichen versehene Vieh jener Art darf ohne Weiteres im Innern des Landes zugelassen werden.

Es ist die Obliegenheit der in den Einlaß-Orten bestellten Revisoren, der Kreisphysiker und Thierärzte, sich mit den Kennzeichen des von andern Rindvieh-Racen durch Gestalt und Farbe leicht zu unterscheidenden Steppen-Viehes bekannt zu machen, und nach diesen Merkmalen allein ist über die Nothwendigkeit der Quarantaine zu entscheiden.

Wird in einen Ort im Innern der östlichen Provinzen Rindvieh eingebracht, welches von Sachverständigen, nach seinen äußern Merkmalen, für Step-

(Ausgegeben zu Berlin den 21sten Mai 1836.)

Steppenvieh erklärt wird, welches aber mit dem Quarantaine-Zeichen nicht versehen ist; so muß dasselbe, wie nahe oder entfernt auch der Einbringungs-Ort der Gränze liegen mag, sofort angehalten werden, und der Eigenthümer, oder wer es sonst eingebracht hat, sich über die Unverdächtigkeit ausweisen, daß dasselbe nämlich entweder inländischen Ursprungs oder doch schon seit geraumer Zeit (mindestens seit drei Monaten) im Lande gewesen, oder daß dessen Zulassung aus dem Auslande und zum innern Verkehr von den dazu ermächtigten Behörden genehmigt ist. Kann ein solcher Ausweis nicht sofort beigebracht werden, so muß das angehaltene Vieh außerhalb des Orts in besonderen Futter- und Lagerstellen, außer Berührung mit anderm Vieh gehalten werden. Doch soll eine solche Aufbewahrung, wenn dieselbe in Folge des geführten Ausweises über die Unverdächtigkeit nicht schon früher eingestellt werden kann, nicht länger als 21 Tage statthaben. Aeußern sich bei dem angehaltenen Vieh verdächtige Symptome, so muß das kranke Vieh sogleich getödtet und mit Haut und Haar vergraben werden. Sind der angehaltenen Thiere mehrere: so muß es in solchem Falle mit denselben, wie es wegen der auf den Wirthschaftshöfen des Inlandes ausbrechenden Rindviehseuche im §. 38. des Patents vom 2ten April 1803. vorgeschrieben ist, gehalten werden. Bleibt dagegen das Vieh während der Zeit seiner Aufbewahrung gesund, so wird dasselbe dem Eigenthümer, oder wer es sonst eingebracht hat, nach geführtem Beweise der Unverdächtigkeit freigegeben. Wird aber dieser Ausweis nicht innerhalb 21 Tage beigebracht, so kann der Eigenthümer die Herausgabe des Viehes nur gegen Niederlegung des Werths fordern; erfolgt diese nicht, so wird das Vieh sofort öffentlich verkauft. Dem Eigenthümer wird dann von der Orts-Polizeibehörde, nach den Umständen des Falles, eine andere endliche Frist zur Beibringung des Ausweises über die Unverdächtigkeit bestimmt, und wenn er solchen auch in dieser Frist nicht beibringt, so wird das deponirte Geld oder das Kaufgeld als Strafe seiner Nachlässigkeit eingezogen.

§. 2.

Ist in dem benachbarten Auslande die Rinderpest (Löserdürre) ausgebrochen, so darf aus demselben:

a) kein Rindvieh irgend einer Art, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist, eingebracht werden;

b) Schwarz- und Wollen-Vieh ist am Einlaß-Orte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen, zu unterwerfen, und einer gleich sorg-

fäl-

fältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterwerfen;

c) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgränze eingehen, und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute, — die im Winter hart gefrorenen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockene Häute nicht geachtet werden, — und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Gränze zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

d) Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Gränze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind.

e) Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen.

f) Sämmtliche unter a. bis d. aufgeführten Gegenstände dürfen nur über gewisse von dem Ober-Präsidenten, nach vorgängiger Vernehmung mit der Provinzial-Steuerdirektion, zu bestimmende, durch die Amtsblätter bekannt zu machende Einlaßpunkte über die diesseitige Landesgränze eingehen.

Es bleibt jedoch der Provinzialbehörde überlassen, diese Maaßregeln auszusetzen, wenn die Seuche in so entfernten Landestheilen des Nachbarstaates ausgebrochen ist, daß hiernach und nach dem zwischen demselben und dem diesseitigen Lande stattfindenden Verkehr dergleichen Vorsichtsmaaßregeln nach ihrem Ermessen entbehrlich sind. Wiewohl es auch die Regel ist, daß jene Maaßregeln auf der ganzen Gränze gegen denjenigen Staat in Anwendung kommen, in welchem die Seuche ausgebrochen ist, so können sie unter den vorgedachten Umständen auf die Gränzen der gefährdeten Distrikte einer oder der andern Provinz beschränkt werden. Das Nämliche findet statt, wenn im Innern des Nachbarstaates genügende Vorkehrungen zur Sicherstellung gegen die weitere Verbreitung in andern Distrikten getroffen sind. Dagegen können dieselben auf an-

andere angränzende Länder ausgedehnt werden, wenn solche keine genügende Vorkehrungen zum eigenen Schutze getroffen haben.

§. 3.

Die vorgedachten Maaßregeln werden verschärft, wenn die Rinderpest in der Nähe der Landesgränze ausgebrochen ist. Ist nämlich ein angesteckter Ort des Auslandes nur drei Meilen oder weniger von der Landesgränze entfernt, so dürfen auf einer von der Provinzialbehörde zu bestimmenden Gränzstrecke, jedenfalls auf derjenigen, welche den angesteckten Orten so nahe liegt,

a) Hornvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art gar nicht zugelassen werden;

b) auch unbearbeitete Wolle, trockne Häute und thierische Haare (excl. Borsten) sind zurückzuweisen, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche aus infizirten Orten herstammen, auch sind

c) nur solche Personen ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem infizirten Orte gewesen, oder doch daselbst mit dem infizirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle Personen dagegen, bei denen, nach ihren Verhältnissen, die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker werden zurückgewiesen, oder müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für die Zulassung sprechen, zuvörderst einer sorgfältigen unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen.

Die Provinzialbehörden sind aber ermächtigt, diese Maaßregel auch dann schon in Anwendung zu bringen, wenn die angesteckten Ortschaften fünf Meilen von der Gränze entfernt liegen. Dies muß jeden Falls alsdann geschehen, wenn zwischen den angesteckten Orten und dem Inlande ein lebhafter durch Chausseen und Wasserkommunikation beschleunigter Verkehr mit Erzeugnissen der genannten Art stattfindet, oder wenn die Seuche im Innern des fremden Landes große Ausbreitung gewonnen hat.

In Fällen der letztern Art, insbesondere dann, wenn die Verbreitung der Seuche im Auslande schnelle Fortschritte macht, oder sonst besonders gefährliche Umstände eintreten, können jene Maaßregeln auch dann schon, wenn die Krankheit in weiterer als fünf Meilen Entfernung herrscht, zur Ausführung kommen.

§. 4.

Bricht die Rinderpest an einem Orte des Auslandes aus, der hart an

der

der diesseitigen Gränze liegt, oder gar unmittelbar an einen diesseitigen Ort stößt, so ist die Regierung die vorgedachten Maaßregeln bis zur gänzlichen Untersagung alles und jedes Verkehrs mit dem infizirten Gränzorte auszudehnen verbunden.

§. 5.

Der Regel nach finden die im Vorstehenden angeordneten Beschränkungen des Verkehrs auf die seewärts eingehenden Gegenstände nicht Anwendung. Tritt jedoch auf diesem Wege ein Gefahr drohender Verkehr mit den oben benannten Erzeugnissen zwischen angesteckten Gegenden des Auslandes und nahe belegenen Punkten des Inlandes ein; so sind die Behörden ebenfalls angemessene Vorkehrungen dagegen zu treffen gehalten.

§. 6.

In den Fällen des §. 4., oder wenn sich die Seuche der diesseitigen Gränze auf drei Meilen, oder mehr noch, nähert, sind die Magisträte der Gränzstädte und die Landräthe der Gränzkreise für den Umfang ihrer Geschäftskreise die nach Vorstehendem anzuordnenden Sicherheitsmaaßregeln selbst zu treffen befugt. Sie müssen aber Sorge dafür tragen, daß dieselben nicht nur innerhalb ihrer Weichbilde und Kreise, sondern auch in den benachbarten Orten des Auslandes bekannt werden. Zugleich haben sie der ihnen vorgesetzten Regierung und dem Ober-Präsidenten davon Anzeige zu machen und von denselben weitere Verhaltungsbefehle zu erwarten.

Immer aber ist es die Obliegenheit der Regierungen, die zur Abwehrung der Seuche des Auslandes zu treffenden Anordnungen zu veranlassen, und dieselben sowohl durch ihre Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, als auch sonst dafür Sorge zu tragen, daß dieselben im benachbarten Auslande bekannt werden.

Sie haben gleichzeitig den Regierungen der angränzenden Departements und den Ober-Präsidenten, imgleichen den Ministerien des Innern, der Finanzen und der Medizinal-Angelegenheiten, so wie der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen davon Anzeige zu machen. In den Berichten an die vorgesetzten Behörden haben sie speziell diejenigen außerordentlichen Maaßregeln anzuzeigen, zu welchen sie sich durch die Umstände gedrungen gefunden haben.

§. 7.

Die in den §§. 2—5. vorgeschriebenen Maaßregeln, wenn deren Vollziehung von den Provinzialbehörden einmal angeordnet worden ist, dauern so lange fort, bis deren Aufhebung auf dem nämlichen öffentlichen Wege, auf welchem die Anordnung der Vollziehung zur Kenntniß des Publikums gebracht worden, bekannt gemacht wird.

§. 8.

§. 8.

Wer wider die im §. 1. ertheilten Vorschriften Steppenvieh, oder nach erlassenen Verboten der Behörden andere verbotene Gegenstände heimlich oder durch Anwendung von Gewalt oder Bestechung über die Landesgränze einbringt, oder selbst wider die erlassenen Verbote über die Landesgränze heimlich, gewaltthätig oder mittelst Anwendung von Bestechung eindringt, oder bei diesem Einbringen oder Eintreten das Aufsichtspersonal durch falsche Vorspiegelungen täuscht, den trifft, im Falle der Verbreitung der Seuche, wozu seine unerlaubten Handlungen wahrscheinlich Anlaß gegeben haben, sechsmonatliche bis dreijährige Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe, welche im Falle angewendeter Gewalt, je nach dem Grade derselben, zu verschärfen ist.

Geschieht auch kein Schaden, so hat der Schuldige doch eine willkürliche, von der Polizeibehörde in den Gränzen des §. 35. Allgemeinen Landrechts, Theil 2. Tit. 20. festzusetzende Geld- oder Gefängnißstrafe und deren Verschärfung im Falle angewendeter Gewalt verwirkt.

Beiderlei Strafen treffen nach Verschiedenheit der Fälle diejenigen, welche wissentlich dergleichen unerlaubte Ueberschreitungen der Landesgränze oder unerlaubte Importationen begünstigen, oder wissentlich die eingedrungenen Personen oder eingeschwärzten Gegenstände weiter befördern.

Auch diejenigen, welche den ihnen von den Behörden ertheilten Anweisungen, unter welchen ihnen der Eingang oder die Importation gestattet ist, nicht Folge geleistet haben, werden polizeilich mit willkürlicher Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt.

Gegeben Berlin, den 27sten März 1836.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Frh. v. Brenn. v. Kamptz.
Mühler. Ancillon. v. Witzleben. v. Rochow. v. Nagler.
Rother. Graf v. Alvensleben.

(No. 1711.)

(No. 1711.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten April 1836., betreffend die Bestimmung, daß die Verordnung vom 8ten August 1832. auch auf das Verfahren wegen der Geld-Entschädigungen für die zu Festungswerken erworbenen Grundstücke in allen Theilen der Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht gültig ist, angewendet werden soll.

Aus den in Ihrem Berichte vom 6ten d. M. angeführten Gründen setze Ich nach Ihrem Antrage hierdurch fest, daß die Vorschriften der Verordnung vom 8ten August 1832. über das Verfahren bei Berichtigung der Geld-Entschädigungen für den in der Kurmark zum Chausseebau abgetretenen Grund und Boden auch auf das Verfahren wegen der Geld-Entschädigungen für die zu Festungswerken von der Staatsverwaltung erworbenen Grundstücke in allen Theilen der Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht gültig ist, angewendet werden. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und die betreffenden Behörden mit weiterer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 25sten April 1836.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Mühler und den Staats- und Kriegsminister Generallieutenant v. Witzleben.

(No. 1712.) Publikandum, das der Wittwe und den Erben des Professors und Predigers, Dr. Schleiermacher, ertheilte Privilegium betreffend. Vom 14ten Mai 1836.

Nachdem Seine Majestät der König, unser Allergnädigster Herr, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 30sten April d. J., der Wittwe und den Erben des Professors und Predigers Dr. Schleiermacher ein Privilegium dahin zu ertheilen geruht haben, daß

1) auf Fünf Jahre, von der gesetzlichen Publikation dieses Privilegiums an, die Herausgabe eines ungedruckten Werkes des ꝛc. Schleiermacher oder nachgeschriebener Predigten und Vorlesungen desselben, so wie der Verkauf davon gemachter Abdrücke, ohne Zustimmung seiner Wittwe und Erben, Jedermann untersagt seyn soll,
2) nach Ablauf dieser Fünf Jahre zwar die Herausgabe eines von dem ꝛc. Schleiermacher herrührenden Manuskripts, so wie die mit Benennung seines Namens veranlaßte Herausgabe nachgeschriebener Predigten und Vorlesungen, so wie der Verkauf gemachter Abdrücke, ohne Einwilligung der Wittwe und Erben, fernerhin untersagt bleibe, jedoch die Bekanntmachung noch nicht gedruckter nachgeschriebener Predigten und Vorlesungen, wenn sie nicht als ein Werk des ꝛc. Schleiermacher auf dem Titelblatt oder besonders angekündigt worden, erlaubt ist,
3) die Herausgabe, so wie der Verkauf von Werken, Predigten und Vorlesungen des ꝛc. Schleiermacher, welche wider den Inhalt des Privilegiums erfolgt, mit Konfiskation der zum Debit vorräthigen Exemplare und außerdem mit einer den Erben als Entschädigung zuzubilligenden Geldbuße vom Fünf und Zwanzig Thalern für den Druckbogen in der Art zu bestrafen ist, daß die Geldbuße nicht bloß von dem Herausgeber oder Verkäufer, sondern auch subsidiarisch von dem Verleger eingezogen und im Falle des Unvermögens sowohl des Herausgebers, als des Verlegers oder Verkäufers, der Erstere mit einer nach dem Betrage der Geldbuße zu ermessenden Gefängnißstrafe belegt werden soll,

so wird dies hierdurch, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 14ten Mai 1836.

Frh. v. Altenstein. Frh. v. Brenn. v. Rochow.